

Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick*

Von Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (Pennsylvania), Saarbrücken

Auf Grundlage einer neuen „EU-Strategie für eine Sicherheitsunion“ schreiten einige strafrechtsrelevante Legislativvorhaben auf europäischer Ebene voran, darunter die e-evidence-Verordnung sowie eine Reform von Europol und der europäisch-transnationalen Polizeikooperation; die Europäische Staatsanwaltschaft steht kurz vor ihrem operativen Start. Beschuldigtenrechte stehen hingegen nicht im Fokus der europäischen Legislative, werden aber in der Rechtsprechung des EuGH gestärkt, etwa im Kontext des Schutzes vor Auslieferung in Drittstaaten. Diese und zahlreiche weitere Entwicklungen im Bereich der Europäisierung der Strafrechtspflege von März bis Dezember 2020 werden hier im Anschluss an ZIS 2020, 285, im Überblick vorgestellt und einer ersten Analyse unterzogen.

On the basis of a new EU Security Union Strategy the legislative agenda progresses on a number of items, including the „e-evidence“-Regulation, a reform of Europol and a „Police Cooperation Code“. The European Public Prosecutor's Office is about to become operational. In contrast, defence rights are not a legislative priority, but in the focus of the ECJ, such as in relation to extradition to third countries. These and several further developments in EU Criminal Justice between March and December 2020 are presented in this overview, which follows up on ZIS 2020, 285.

I. Straferfassungsrecht

1. EU-Strategie für eine Sicherheitsunion

Im Juli 2020 legte die Kommission eine EU-Strategie für eine Sicherheitsunion vor.¹ Die Bedrohungslage sei besonders durch Cyberkriminalität, Terrorismus und organisierte Kriminalität geprägt. In materiell-strafrechtlicher Hinsicht ist vor allem auf Gedankenspiele im Hinblick auf eine Reform des europäisierten Umweltstrafrechts² und der europäisierten Vermögensabschöpfung³ sowie auf eine erste Strafrechtsharmonisierung im Bereich des Waffenrechts zu verweisen, in strafprozessualer Hinsicht auf den Umgang mit digitalen Spuren, den transnationalen Zugriff auf elektronische Be-

weismittel („e-evidence“)⁴ und Verschlüsselung⁵ sowie eine Überarbeitung der PNR-Richtlinie.⁶ Auch wird eine Reform von Europol⁷ und des polizeilichen Informationsaustauschs⁸ angemahnt. In Bezug auf Terrorismus,⁹ Feuerwaffen,¹⁰ sexuellen Missbrauch von Kindern¹¹ und Drogenhandel¹² folgten spezifische Aktionspläne bzw. Strategiepapiere. Verfahrensrechte und Rechtsstaatlichkeit als weitere essenzielle Bestandteile einer „Sicherheit“ für die Bürger Europas finden hingegen in der EU-Strategie keine Erwähnung.

2. Geschlechtsspezifische Gewalt als „Eurodelikt“ (Art. 83 Abs. 1 AEUV)

Die Kommission plant für 2021 eine Initiative, den Katalog der „Eurodelikte“ in Art. 83 Abs. 1 AEUV um „bestimmte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt“ zu erweitern. Unabhängig davon will sie, soweit sich dies auf Art. 83 Abs. 1 AEUV in der geltenden Fassung stützen lässt, Harmonisierungsmaßnahmen bezüglich „spezifischer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, Missbrauch von Frauen und weiblicher Genitalverstümmelung, vorschlagen“.¹³

3. Verhältnismäßigkeit und Ultima Ratio-Prinzip

Ein bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen thematisiert die Abgrenzung von Straftaten und Verwaltungssanktionen sowie die Vereinbarkeit einer bis zu einjährigen Freiheitsstrafe für das Führen eines nicht ordnungsgemäß zugelassenen Kraftfahrzeugs mit Art. 49 Abs. 3 GrCh.¹⁴ Allerdings ist zweifelhaft, ob der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

4. Prüfung von Unionsgrundrechten durch das BVerfG

Mit Beschluss vom 1.12.2020 übernahm der Zweite Senat des BVerfG¹⁵ die im Vorjahr begründete Rechtsprechung des Ersten Senats, dass das BVerfG in unionsrechtlich vollstän-

* Alle in diesem Bericht aufgeführten EU-Rechtsakte und EU-Rechtsetzungsvorgänge sind in der Datenbank <https://db.eurocrim.org/> (3.6.2021) verfügbar.

¹ KOM (2020) 605 endg. v. 24.7.2020; siehe hierzu auch M. Gercke, ZUM 2020, 948 (954). Ein erster Fortschrittsbericht findet sich in KOM (2020) 797 v. 9.12.2020.

² Siehe hierzu auch unten III. 7.

³ Aktuell Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. EU 2014 Nr. L 127, S. 39; ber. ABl. EU 2014 Nr. L 138, S. 114. Eine Legislativmaßnahme ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 (KOM [2020] 690 endg. ANNEXES 1 to 4 v. 19.10.2020) vorgesehen.

⁴ Siehe hierzu unten IV. 7.

⁵ Siehe hierzu unten IV. 8.

⁶ Siehe hierzu unten IV. 6.

⁷ Siehe hierzu unten II. 2.

⁸ Siehe hierzu unten V. 9.

⁹ KOM (2020) 795 endg. v. 10.12.2020.

¹⁰ KOM (2020) 608 endg. v. 24.7.2020.

¹¹ KOM (2020) 607 endg. v. 24.7.2020; siehe hierzu auch M. Gercke, ZUM 2020, 948 (954 f.). Eine auf Art. 114 AEUV gestützte Legislativmaßnahme ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 (KOM [2020] 690 endg. ANNEXES 1 to 4 v. 19.10.2020) vorgesehen.

¹² KOM (2020) 606 endg. v. 24.7.2020.

¹³ KOM (2020) 152 endg. v. 5.3.2020, S. 4; siehe zudem KOM (2020) 690 endg. ANNEXES 1 to 4 v. 19.10.2020

¹⁴ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-454/20 (AZ) geführt.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.12.2020 – 2 BvR 1845/18, 2 BvR 2100/18.

dig determinierten Rechtsfragen deutsche Hoheitsakte am Maßstab der Unionsgrundrechte prüft,¹⁶ und wendete sie auf die Frage der Gewährleistung menschenrechtskonformer Haftbedingungen im Ausstellungsstaat eines Europäischen Haftbefehls an.¹⁷

5. Reichweite von Immunitäten¹⁸

Ein lettisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die sachliche und ggf. temporale Reichweite des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, hier bezogen auf Mitglieder des Rats der Europäischen Zentralbank.¹⁹

6. Datenschutz

Im Juni 2020 legte die Kommission eine Mitteilung vor über das „[w]eitere[...] Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“.²⁰ Darin kündigt die Kommission u.a. eine Anpassung der RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung,²¹ des RB 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen,²² des RB 2006/960/JI über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und der sog. „Prümer Beschlüsse“ an.²³

7. Verstärkter Auslieferungsschutz für eigene Staatsangehörige und unionsrechtliches Diskriminierungsverbot²⁴

Die Große Kammer des EuGH entschied, dass nicht nur das EU-Primärrecht, sondern auch das Diskriminierungsverbot des Art. 4 EWR-Abkommen als Grundlage für die Petruhhin-Rechtsprechung²⁵ heranzuziehen ist. Das hat zur Folge, dass

im Falle eines isländischen Staatsangehörigen, der sich nach Kroatien begeben hatte, auf ein russisches Auslieferungersuchen hin zunächst Island zu informieren ist und – falls auch Island ein Auslieferungersuchen stellt – diesem der Vorzug zu geben ist.²⁶

In einem weiteren Verfahren, das durch eine kritische Vorlage des Kammergerichts initiiert worden war, hielt die Große Kammer nachdrücklich an dieser Petruhhin-Rechtsprechung fest, auch wenn der Verfolgte erst nach der Tat Unionsbürger geworden oder Doppelstaatler ist (Rn. 31 f.). Auch folge aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 EUV), dass der andere Mitgliedstaat „auch über sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte, die der ersuchende Drittstaat im Rahmen des Auslieferungersuchens übermittelt hat“, sowie über alle fallrelevanten weiteren Umstände und deren Änderung zu informieren ist, damit dieser andere Mitgliedstaat den Erlass eines Europäischen Haftbefehls prüfen kann (Rn. 48). Allerdings sei der um Auslieferung ersuchte Staat nicht verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten zu ergreifen, um den Unionsbürger anstelle einer Auslieferung bzw. Überstellung selbst strafrechtlich zu verfolgen.²⁷

Ein Diskussionspapier des Rates erörtert die Schwierigkeiten eines kohärenten europaweiten Auslieferungsschutzes von EU-Bürgern, ist aber hinsichtlich einer Legislativmaßnahme zurückhaltend.²⁸

II. Institutionen

1. Europäische Staatsanwaltschaft²⁹

Die Europäischen Staatsanwälte³⁰ und einige Delegierte Europäische Staatsanwälte³¹ wurden ernannt, zudem wurden die

¹⁶ BVerfGE 152, 216 („Recht auf Vergessen II“).

¹⁷ Zum entsprechenden europäischen Mindeststandard siehe EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-659/16 PPU (Aranyosi und Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198; EuGH, Urt. v. 25.7.2018 – C-220/18 PPU (ML) = ECLI:EU:C:2018:589; sowie EuGH, Urt. v. 15.10.2019 – C-128/18 (Dorobantu) = ECLI:EU:C:2019:334 sowie EGMR [GK], Urt. v. 20.10.2016 – 7334/13 (Muršić/Kroatien); siehe zudem unten V. 2.

¹⁸ Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2020, 285 (287) m.w.N.

¹⁹ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-3/20 (AB) geführt.

²⁰ KOM (2020) 262 endg. v. 24.6.2020.

²¹ Siehe unten V. 4.

²² ABl. EU 2002 Nr. L 162, S. 1.

²³ Zu diesen siehe unten V. 9.

²⁴ Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2020, 285 (286 f.) m.w.N. sowie OLG Frankfurt StV 2020, 620 m. Anm. Gazeas; Audiencia Nacional de España StV 2020, 625 m. Anm. Böhm.

²⁵ EuGH, Urt. v. 6.9.2016 – C-182/15 (Petruhhin) = ECLI:EU:C:2016:63 = NJW 2017, 378 mit Anm. und Bspr. Bock, ZWH 2017, 1; Costa, New Journal of European Criminal Law 8 (2017), 192; Ruffert, JuS 2017, 475; siehe auch Jähnke/Schramm, Europäisches Strafrecht, 2017, Kap. 5 Rn. 53. Siehe ergänzend EuGH, Urt. v. 10.4.2018 – C-191/16 (Piscotti) = ECLI:EU:C:2018:222 = NJW 2018, 1529 sowie

EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-247/17 (Raugevicius) = ECLI:EU:C:2018:898.

²⁶ EuGH, Urt. v. 2.4.2020 – C-897/19 PPU (I.N.) = ECLI:EU:C:2020:262 = StV 2020, 611.

²⁷ EuGH (GK), Urt. v. 17.12.2020 – C-398/19 (BY) = ECLI:EU:C:2020:1032.

²⁸ Ratsdok. 6274/20.

²⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates v. 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl. EU 2018 Nr. L 283, S. 1; zur Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2153 siehe sogleich bei und mit Fn. 36. Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2020, 285 (287) m.w.N. sowie Beukelmann, NJW-Spezial 2020, 376; Esser, StV 2020, 634 (zur Rollenänderung von Eurojust); Heger, ZRP 2020, 115; Herrmfeld/Brodowski/Burchard, European Public Prosecutor's Office, 2021.

³⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates v. 27.7.2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft, ABl. EU 2020 Nr. L 244 v. 29.7.2020, S. 18; siehe zudem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1008 des Rates v. 9.7.2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Arti-

Stellvertreter der Europäischen Generalstaatsanwältin (darunter der deutsche Europäische Staatsanwalt, Andrés Ritter) gewählt.³² Das EUSTa-Kollegium verabschiedete die interne Geschäftsordnung,³³ Regelungen zur Geschäftsverteilung³⁴ und zur Sprachenregelung,³⁵ Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz³⁶ und zum Zugang zu Dokumenten³⁷ und weitere interne Regelungen.³⁸ Die Kommission verabschiedete eine datenschutzrechtliche Delegierte Verordnung;³⁹ im Rat wurde ein Vorschlag erarbeitet, wie die EUSTa als zuständige Justizbehörde i.S.d. EuRhÜbk notifiziert werden könnte.⁴⁰ Damit wurden weitere Meilensteine erreicht,⁴¹ welche den baldigen Beginn der Ausübung der Strafverfolgungszuständigkeit nahelegen.⁴²

kel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939, ABl. EU 2020 Nr. L 221I v. 10.7.2020, S. 1.

³¹ Für Deutschland: Beschluss 019/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 25.11.2020.

³² Beschluss 010/2020 sowie Beschluss 011/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 11.11.2020.

³³ Beschluss 003/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 12.10.2020.

³⁴ Beschluss 015/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 25.11.2020.

³⁵ Beschluss 002/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 30.9.2020 über die interne Sprachenregelung.

³⁶ Beschluss 005/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 21.10.2020 (Datenschutzbeauftragter); Beschluss 006/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 21.10.2020 (Verwaltungstätigkeiten); Beschluss 009/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 28.10.2020 (Ermittlungstätigkeiten).

³⁷ Beschluss 008/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 21.10.2020.

³⁸ Zu nennen sind hier der Beschluss 001/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 29.9.2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte; Beschluss 013/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft v. 16.11.2020 zum Auswahlverfahren der Delegierten Europäischen Staatsanwälte.

³⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2153 der Kommission v. 14.10.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates in Bezug auf die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft im Register der Verfahrensakten verarbeitet werden dürfen, ABl. EU 2020 Nr. L 431, S. 1; berichtigt ABl. EU 2020 Nr. L 433, S. 80.

⁴⁰ Ratsdok. 11385/20.

⁴¹ Zur Zusammenarbeit mit OLAF siehe noch sogleich II. 3.

⁴² Siehe zudem auch die Zusammenfassung des Standes der Vorbereitungen in Ratsdok. 11063/20.

2. Europol⁴³

Im Dezember 2020 legte die Kommission zwei Legislativvorschläge zur Modifikation der Befugnisse von Europol vor. Zum einen soll Europol erweiterte Befugnisse zum Datenaustausch – auch mit Privaten – und zur Datenauswertung – auch von E-Akten (Art. 18a Europol-VO-E) – erhalten, in begrenztem Umfang auch eine Befugnis zur Datenerhebung bei Privaten (Art. 26a Abs. 5 Europol-VO-E). Zugleich soll eine Bestimmung zur Zusammenarbeit mit der EUSTa – und zum Zugriff der EUSTa auf bei Europol gespeicherte Daten nach dem Treffer-/Kein-Treffer-System – aufgenommen werden (Art. 20a Europol-VO-E).⁴⁴ Zum anderen soll Europol die Befugnis erhalten, selbst einen Datensatz in das Schengener Informationssystem (SIS) einzutragen und somit eine Fahndung zu initiieren.⁴⁵

3. OLAF⁴⁶

Im Dezember 2020 beschlossen Rat und Parlament eine Verordnung zur Änderung der OLAF-Verordnung „im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung“ an.⁴⁷ Darin werden die Regelungen zu externen und internen Untersuchungen (Art. 3, 4 OLAF-VO n.F.) neu gefasst, die Pflicht zur Unterrichtung von OLAF komplementär zur Unterrichtung der EUSTa ausgestaltet (Art. 8 OLAF-VO n.F.). Ein neues Amt eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien und ein Beschwerdeverfahren werden geschaffen (Art. 9a, 9b OLAF-VO n.F.). Es wird eine Meldepflicht an die EUSTa bei einem in deren Zuständigkeit fallenden Verdacht statuiert, solange es sich nicht um offensichtlich unsubstantiierte Behauptungen handelt; allerdings kann OLAF zunächst „eine erste Bewertung der erhobenen Behauptungen vornehmen“ (Art. 12c OLAF-VO n.F.). Ermittlungen durch die EUSTa sind prioritär; will OLAF jedoch unbeschadet dessen ergänzende verwaltungsrechtliche Untersuchungen vornehmen

⁴³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.5.2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschl. 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. EU 2016 Nr. L 135, S. 53. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (15), sowie *Schröder*, Kriminalistik 2018, 410, 692.

⁴⁴ KOM (2020) 796 endg. v. 9.12.2020.

⁴⁵ KOM (2020) 791 endg. v. 9.12.2020.

⁴⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.9.2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, ABl. EU 2013 Nr. L 248, S. 1; zur Änderungs-VO siehe sogleich. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2018, 493 (496).

⁴⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223; ABl. EU 2020 Nr. L 437 S. 49.

oder fortsetzen, so muss die EUStA innerhalb einer noch zu definierenden Frist Einwände erheben (Art. 12d, 12f OLAF-VO n.F.).

III. Materielles Strafrecht

1. Schutz der finanziellen Interessen der EU (Art. 325 Abs. 1 AEUV)⁴⁸

Aus Art. 325 Abs. 1 AEUV folgt zwar für die Mitgliedstaaten die Pflicht, „wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Beträge wiedereinzuziehen, die dem Empfänger einer teilweise aus dem Unionshaushalt finanzierten Subvention zu Unrecht gezahlt worden sind“ (Rn. 55). Dies setzt jedoch dem EuGH zufolge nicht zwingend voraus, dass diese Maßnahme im Kontext eines Strafverfahrens erfolgt; „das Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsbehelfe, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden, die dem Verwaltungsrecht, dem Zivilrecht oder dem Strafrecht eigen sind, [kann] als solches die Wirksamkeit der Bekämpfung des Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der Union nicht beeinträchtigen [...], sofern die nationalen Rechtsvorschriften in ihrer Gesamtheit die Wiedereinzahlung zu Unrecht aus dem Unionshaushalt gezahlter Zuschüsse ermöglichen“ (Rn. 56).⁴⁹

2. Völkerstrafrecht

Ein aktualisiertes Memorandum von Eurojust behandelt den Umgang mit sog. „Battlefield Evidence“, d.h. Beweismitteln von Orten kriegerischer Auseinandersetzungen, zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen und ausländischer Kämpfer in bewaffneten Konflikten („foreign terrorist fighters“).⁵⁰

3. Terrorismus (RL [EU] 2017/541)⁵¹

a) Evaluation

Ende September 2020 legte die Kommission ihren Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vor. Diese würdigt sie insgesamt als zufriedenstellend, mahnt aber in Bezug auf Deutschland an, dass auch Taten eines Einzeltäters als „terroristische Straftat“ zu klassifizieren seien. Das sei, so die Kommission, wichtig in Bezug auf den terrorismusspezifischen Informationsaustausch (S. 5). Allerdings sind beide Fragen zu trennen; für die Umsetzung der RL (EU) 2017/541 ist allein die hinreichende Pönalisierung erforderlich. Insoweit kritisiert die Kommission u.a. eine

⁴⁸ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (288) m.w.N., sowie *Böse*, ZJS 2020, 476; *Weber*, DÖV 2020, 62.

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 1.10.2020 – C-603/19 (TG, UF) = ECLI:EU:C:2020:774. Zur weiteren Vorlagefrage zu der Richtlinie 2012/29/EU siehe unten IV. 9. b).

⁵⁰ Verfügbar unter

<https://www.eurojust.europa.eu/eurojust-memorandum-battlefield-evidence> (3.6.2021).

⁵¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des RB 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschl. 2005/671/JI des Rates, ABl. EU 2017 Nr. L 88, S. 6. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 688 (691) m.w.N., sowie *Engelstätter*, GSZ 2019, 95.

unzureichende Pönalisierung der Forschung zu ABC-Waffen (S. 6), der Androhung einer terroristischen Straftat (S. 7; siehe aber § 126 StGB), der Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke (S. 8 f.) und ein fehlendes aktives Domizilprinzip im Strafanwendungsrecht (S. 15 f.). Bemerkenswert ist die – bereits wegen fehlender EU-Kompetenzen fehlgehende – Kritik in Bezug darauf, dass bei einer einfachen Körperverletzung „mit terroristischem Ziel“ nicht sämtliche Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen (S. 17). Im September 2021 wird die Kommission einen weiteren Bericht zu dieser Richtlinie vorlegen, dann fokussiert auf deren „Mehrwert“ (S. 20).⁵²

b) Unterstützung von Opfern des Terrorismus

Deutschland erarbeitete während seiner Ratspräsidentschaft einen Bericht über die Unterstützung von Opfern des Terrorismus, insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Darin wirbt die Bundesregierung insbesondere für die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle, wengleich sich deren konkrete Ausgestaltung – notwendigerweise – zwischen den Mitgliedstaaten unterscheidet.⁵³

4. Menschenhandel (RL [EU] 2011/36/EU)⁵⁴

Im Oktober 2020 legte die Kommission einen dritten Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2020) gem. Art. 20 RL 2011/36/EU vor.⁵⁵ Darin vermutete sie ein hohes Dunkelfeld, beschrieb eine zunehmende Professionalisierung der Straftatbegehung und griff erneut die Forderung auf, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels zu kriminalisieren.

5. Marktmissbrauch⁵⁶

a) Evaluation der RL 2014/57/EU

Im März 2020 legte die Kommission ihren Bericht über die Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU vor.⁵⁷ Dabei verwies sie darauf, dass es in elf Mitgliedstaaten Umsetzungsprobleme gebe und sie mehrere Vertragsverlet-

⁵² KOM (2020) 619 endg. v. 30.9.2020.

⁵³ Ratsdok. 13175/2/20 REV 2.

⁵⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des RB 2002/629/JI des Rates, ABl. EU 2011 Nr. L 101, S. 1. Die erste Evaluation ist zu finden in KOM (2016) 722 endg. v. 2.12.2016, sowie KOM (2016) 719 endg. v. 2.12.2016; die zweite Evaluation in KOM (2018) 777 endg. v. 3.12.2018. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (533) m.w.N.

⁵⁵ KOM (2020) 661 endg. v. 20.10.2020.

⁵⁶ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. EU 2014 Nr. L 173, S. 179; siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2016, 106 (115) m.w.N., sowie u.a. *Böse*, wistra 2018, 22; *Rückert*, NStZ 2020, 391.

⁵⁷ KOM (2020) 99 endg. v. 13.3.2020.

zungsverfahren habe einleiten müssen; konkrete Länder benannte sie im öffentlichen Bericht allerdings nicht. Pläne zur Reform der strafrechtlichen, auf Art. 83 Abs. 2 AEUV gestützten Richtlinie scheint die Kommission derzeit nicht zu verfolgen.

b) Auslegung der RL 2003/6/EG

Zur – inzwischen überholten – Marktmissbrauchs-RL 2003/6/EG⁵⁸ urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass nicht nur Scheingeschäfte manipulierenden Charakter haben können; „bei der Prüfung, ob ein Kursniveau ‚anormal‘ oder ‚künstlich‘ ist, [ist] von den individuellen Voraussetzungen für den Anleger auszugehen, der das Geschäft ausführt.“⁵⁹

6. Betäubungsmittelstrafrecht (RB 2004/757/JI und RL [EU] 2017/2103)⁶⁰

a) Bestimmtheit und Präzisierungsgesamt

Dem EuGH zufolge ist es ausreichend, wenn das in einem Straftatbestand enthaltene Merkmal einer „erheblichen Menge von Suchtmitteln oder psychotropen Stoffen“ allein gerichtlich präzisiert wird, solange nur eine hinreichende Vorhersehbarkeit – auch der schrittweise erfolgenden Präzisierung durch die Rechtsprechung – gewährleistet ist.⁶¹

b) Isotonitazen

Mittels einer Delegierten Richtlinie wurde Isotonitazen in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufgenommen. Die Mitgliedstaaten haben ihr Betäubungsmittelstrafrecht bis zum 3.6.2021 auch auf diese Substanz zu erstrecken.⁶²

⁵⁸ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl. EU 2003 Nr. L 96, S. 16.

⁵⁹ EFTA-Gerichtshof, Urt. v. 4.2.2020 – E-5/19 (F und G) = ABl. EU 2020 Nr. C 132, S. 9.

⁶⁰ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates v. 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. EU 2004 Nr. L 335, S. 8, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.11.2017, ABl. EU 2017 Nr. L 305, S. 12. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (289) m.w.N. Eine EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und [ein] Aktionsplan für den Zeitraum 2021–2025 findet sich in KOM (2020) 606 endg. v. 24.7.2020.

⁶¹ EuGH, Urt. v. 11.6.2020 – C-634/18 (JI) = ECLI:EU:C:2020:455; siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 285 (289).

⁶² Delegierte Richtlinie (EU) 2020/1687 der Kommission v. 2.9.2020 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates im Hinblick auf die Aufnahme der neuen psychoaktiven Substanz N, N-Diethyl-2-[[4-(1-methylethoxy)-phenyl]-methyl]-5-nitro-1H-benzimidazol-1-ethanamin (Isotonitazen) in die Definition von Drogen, ABl. EU 2020 Nr. L 379, S. 55. Siehe ergänzend zuvor Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 der Kommission v. 13.12.2018 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI

7. Umweltstrafrecht (RL 2008/99/EG und RL 2009/123/EG)⁶³

Im Nachgang zur achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen legte Deutschland in einem Bericht an den Rat dar, wie es den Empfehlungen nachkommt.⁶⁴ Unterdessen hat die Kommission eine „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“ mit dem Ziel gestartet, die RL 2008/99/EG umfassend zu reformieren, namentlich die Pönalisierungsverpflichtungen zu konkretisieren und zu erweitern und mit Mindesthöchststrafen zu flankieren.⁶⁵

8. Digital Services Act

Mitte Dezember 2020 unterbreitete die Kommission einen Entwurf einer „Digital Services Act“ genannten Verordnung.⁶⁶ Die – auch strafrechtlich wirkende – Haftungsprivilegierung der Access-, Caching- und Hosting-Provider nach dem „notice and take-down“-Modell soll fortbestehen (Art. 3 ff. VO-E). Neuartig ist eine Meldepflicht für Online-Plattformen, sobald diese von einer schwerwiegenden Straftat Kenntnis erlangen, welche das Leben oder die „Sicherheit“ von Personen verletzt hat oder zu verletzen droht; ist der zuständige Mitgliedstaat nicht bekannt, soll die Mitteilung an Europol zu richten sein (Art. 21 VO-E). Die Pflichten für Intermediäre sind seitens der Mitgliedsstaaten durch Buß- und Zwangsgelder zu flankieren (Art. 42 VO-E); bei sehr großen Plattformen soll die Sanktionsbefugnis unmittelbar aus der Verordnung folgen und der Kommission überantwortet werden (Art. 58 ff. VO-E).

9. Freizügigkeit und Entziehung Minderjähriger ins Ausland (§ 235 Abs. 2 StGB)

§ 235 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist mit Unionsrecht unvereinbar und daher unanwendbar, soweit ein Kind gegen den Willen desjenigen, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in einem anderen Mitgliedstaat vorenthalten wird. Auf Vorlage des AG Heilbronn erkannte der EuGH in dieser Strafvorschrift einen Verstoß gegen die Unionsfreizügigkeit, weil – anders als in Inlandskonstellationen (§ 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB) die Straf-

des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition, ABl. EU 2019 Nr. L 66, S. 3.

⁶³ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. EU 2008 Nr. L 328, S. 28, sowie Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. EU 2009 Nr. L 280, S. 52. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (288) m.w.N.

⁶⁴ Ratsdok. 9639/20.

⁶⁵ Ares (2020) 7247236 – 01/12/2020.

⁶⁶ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on a Single Market for Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC, KOM (2020) 825 endg. v. 15.12.2020.

barkeit bereits dann bestehe, wenn kein Nötigungsmittel und keine List angewendet worden seien.⁶⁷

10. Sicherstellung und Einziehung von Vermögen (RL 2014/42/EU)⁶⁸

a) Evaluation

In ihrem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten erachtet die Kommission den Stand der Umsetzung als „zufriedenstellend“; das reformierte deutsche Recht wird als „besonders vielversprechend“ gelobt. Größere Defizite benennt der Bericht aber in der praktischen Anwendung. Die Kommission prüft daher eine neue Legislativmaßnahme: „Denkbar wären beispielsweise (i) eine Ausweitung des Spektrums der unter die Richtlinie fallenden Straftaten, (ii) die Einführung wirksamerer Regelungen für die Einziehung ohne vorherige Verurteilung, (iii) Präzisierungen bezüglich der Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte, (iv) die Einführung von Bestimmungen über die Veräußerung von Vermögenswerten, darunter auch über die Verwendung eingezogener Vermögenswerte für soziale Zwecke, (v) die Festlegung von Vorschriften über die Entschädigung der Opfer von Straftaten und (vi) der Ausbau der Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen im Hinblick auf das Aufspüren und die Ermittlung illegal erlangter Vermögenswerte.“⁶⁹

b) Keine Sperrwirkung für non-conviction based confiscation

Der EuGH schloss sich der Sichtweise der Generalanwältin Sharpston an, dass der unionsrechtliche Rahmen einer strafrechtlichen Sicherstellung und Einziehung von Vermögen (RL 2014/42/EU und zuvor RB 2005/212/JI) keine Sperrwirkung für eine zivilrechtlich ausgestaltete non-conviction based confiscation entfalte.⁷⁰

c) Rechte gutgläubiger Dritter

Generalanwalt Sánchez-Bordona argumentiert in seinen Schlussanträgen zu einem bulgarischen Vorabentscheidungsersuchen, dass es mit Unionsrecht und insbesondere Art. 17 Abs. 1 GrCh unvereinbar sei, wenn ein Tatmittel eines gutgläubigen Dritten (hier: ein LKW) verschuldensunabhängig

eingezogen werde. Allerdings könne der schützenswerte gute Glaube des Dritten „unter gewissen Umständen auch bei grober Fahrlässigkeit entfallen“ (Rn. 60).⁷¹

Ein weiteres bulgarisches Vorabentscheidungsverfahren zieht einerseits die Anwendbarkeit der RL 2014/42/EU bei rein nationalen Sachverhalten in Zweifel. Andererseits aber wirft es die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 47 GrCh auf, wenn eine Person, die behauptet, Eigentümerin der einzuziehenden Gegenstände zu sein, keine „Möglichkeit hat, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und einen direkten Zugang zu den Gerichten zu erhalten“.⁷²

11. Restriktive Maßnahmen bei schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen (VO [EU] 2020/1988; Beschl. [GASP] 2020/1999)

Im Dezember 2020 gab sich die EU einen neuen, holistischen Rahmen für sog. restriktive Maßnahmen,⁷³ d.h. die „Listung“ von Organisationen und Personen, verbunden mit Einreiseverboten (Art. 2 Beschl. [GASP] 2020/1999) und dem Einfrieren von Vermögenswerten (Art. 3 ff. VO [EU] 2020/1988; Art. 3 f. Beschl. [GASP] 2020/1999). Diese „Listung“ knüpft an Völkerrechtsverbrechen und sonstige schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -verstöße an (Art. 2 VO [EU] 2020/1988; Art. 1 Beschl. [GASP] 2020/1999). Die Durchsetzung soll durch Sanktionen flankiert (Art. 16 VO [EU] 2020/1988) und durch eine Haftungsfreistellung (Art. 11 f. VO [EU] 2020/1988; Art. 8 Beschl. [GASP] 2020/1999) erleichtert werden. Der Rechtsrahmen enthält auch rudimentäre Regelungen zur Aufnahme in die Liste und zu deren Überprüfung (Art. 14 f. VO [EU] 2020/1988; Art. 5 f. Beschl. [GASP] 2020/1999).

IV. Strafverfahrensrecht

1. Recht auf Belehrung und Unterrichtung (RL 2012/13/EU)⁷⁴

a) Strafbefehlsverfahren gegen ausländische Beschuldigte ohne inländischen Wohnsitz

Zur Umsetzung der Urteile Covaci⁷⁵ und Tranca u.a.⁷⁶ hat sich in Deutschland der Weg durchgesetzt, dass Strafbefehle

⁶⁷ EuGH, Urt. v. 19.11.2020 – C-454/19 (Staatsanwaltschaft Heilbronn) = ECLI:EU:C:2020:947. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (529).

⁶⁸ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. EU 2014 Nr. L 127, S. 39; ABl. EU 2014 Nr. L 138, S. 114. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (290) m.w.N.

⁶⁹ KOM (2020) 217 endg. v. 2.6.2020.

⁷⁰ EuGH, Urt. v. 19.3.2020 – C-234/18 (AGRO IN 2001) = ECLI:EU:C:2020:221; hierzu *Barral Martínez*, European Law Blog v. 9.4.2020, abrufbar unter <https://europeanlawblog.eu/2020/04/09/eu-law-allows-ms-to-provide-for-civil-confiscation-proceedings-irrespective-of-a-finding-to-a-criminal-offence/> (3.6.2021).

⁷¹ EuGH, Schlussanträge v. 25.6.2020 – C-393/19 (OM) = ECLI:EU:C:2020:491.

⁷² Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-845/19 (DR) geführt. Ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen, das unter der Rechtssache C-863/19 (TS) geführt wird, wirft dieselben Fragen auf.

⁷³ Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates v. 7.12.2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. EU 2020 Nr. L 410I, S. 1; Beschl. (GASP) 2020/1999 des Rates v. 7.12.2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. EU 2020 Nr. L 410I, S. 13. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2013, 455 (466) m.w.N.

⁷⁴ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. EU 2012 Nr. L 142, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (291) m.w.N.

weiterhin an Zustellungsbevollmächtigte zugestellt und damit rechtskräftig werden können. Zugleich aber können ausländische Beschuldigte, sobald sie von diesem Strafbefehl tatsächlich Kenntnis erlangen, binnen einer Frist von zwei Wochen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen. Dieser kreativen Lösung erteilt der EuGH, anders als es Generalanwalt Bobek vorgeschlagen hatte, keine generelle Absage. Der EuGH betonte aber, dass diese Wiedereinsetzung nicht von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden dürfe, namentlich nicht davon, „dass [die Beschuldigte] die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sich zeitnah bei ihrem Bevollmächtigten über die Existenz dieses Strafbefehls zu erkundigen“.⁷⁷

Wurde durch den Strafbefehl als Sanktion ein Fahrverbot (§ 44 StGB) ausgesprochen, so darf dies jedoch nicht zu einer Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis führen, solange die Wiedereinsetzungsfrist noch laufe: „Hierzu ist erstens darauf hinzuweisen, dass das in Art. 6 der Richtlinie 2012/13 verankerte Recht die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte beschuldigter oder strafrechtlich verfolgter Personen gewährleisten soll. Die praktische Wirksamkeit dieses Rechts wäre daher ernsthaft gefährdet, wenn es möglich wäre, sich auf einen Strafbefehl wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu stützen, um festzustellen, dass dieselbe Person eine neue Straftat zu einem Zeitpunkt begangen hat, zu dem sie mangels Unterrichtung von dem ersten gegen sie eingeleiteten Strafverfahren noch nicht in der Lage war, sich gegen diesen Tatvorwurf zur Wehr zu setzen“ (Rn. 62). Eine Person dürfe wegen eines Verstoßes gegen das Fahrverbot erst dann „einer strafrechtlichen Sanktion aus[ge]setzt“ werden, wenn die Verurteilte „Kenntnis von der Existenz des Strafbefehls hatte, als sie gegen das mit ihm angeordnete Fahrverbot verstoßen hat“.⁷⁸

b) Heilung von Mängeln der Anklageschrift

Ein bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen wirft die Frage auf, inwieweit die Heilung von Mängeln der Anklage in der Hauptverhandlung – bzw. erst in der Berufungsinstanz – mit

der unionsrechtlichen Pflicht zur Unterrichtung in Strafverfahren kompatibel ist.⁷⁹

2. Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (RL 2013/48/EU)⁸⁰

Anfang März 2020 stellte der EuGH klar, dass der Anwendungsbereich der RL 2013/48/EU bereits dann eröffnet ist, wenn Strafverfolgungsbehörden „eine amtliche Entscheidung erlassen oder einen sonstigen Verfahrensschritt vornehmen, um den Betroffenen in Kenntnis zu setzen, dass er nach nationalem Recht als Verdächtiger oder Beschuldigter angesehen wird. Nicht von Belang ist hingegen, auf welchem Wege eine solche Information dem Betroffenen zugeht“ (Rn. 26). Das dürfte daher z.B. auch für sog. „Dezernatshaftebefehle“ gelten. Zudem urteilte der EuGH, dass vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Art. 3 Abs. 5 und 6 RL 2013/48/EU nur in den dort genannten, abschließenden und eng auszulegenden Fällen abgewichen werden dürfe (Rn. 42 f.); eine schlichte Flucht vor der Justiz zähle hierzu nicht (Rn. 41, 45 ff.).⁸¹

3. Unschuldsvermutung; Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung (RL (EU) 2016/343)⁸²

a) Unabhängigkeit der Justiz

Wenngleich der EuGH polnische Vorabentscheidungsersuchen zur Unabhängigkeit von Gerichten für unzulässig erklärt hatte, wies er obiter dictum darauf hin, dass „nationale Bestimmungen, nach denen gegen nationale Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann, weil sie ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet haben“, mit Unionsrecht unvereinbar sind.⁸³

Eine Reihe weiterer polnischer Vorabentscheidungsersuchen wirft die Frage auf, inwieweit die Abordnung eines

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14 (Covaci) = ECLI:EU:C:2015:686 m. Anm. *Böhm*, NJW 2016, 306; *Brodowski*, StV 2016, 210; *Kulhanek*, JR 2016, 208; *Zündorf*, NStZ 2017, 38.

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 22.3.2017 – C-124/16, C-188/16 und C-213/16 (Tranca, Reiter und Opria) = ECLI:EU:C:2017:228 mit Anm. *Brodowski*, StV 2018, 69; *Zündorf*, JR 2017, 488; ergänzend EuGH, Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16 (Sleutjes) = ECLI:EU:C:2017:757 m. Anm. *Brodowski/Jahn*, StV 2018, 70; *Sandherr*, NZV 2017, 531; siehe ferner *Seifert*, StV 2018, 123.

⁷⁷ EuGH, Urt. v. 14.5.2020 – C-615/18 (UY), Ls. 1, Rn. 56 ff. = ECLI:EU:C:2020:376 = JR 2020, 672 m. Anm. *Kulhanek*.

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 14.5.2020 – C-615/18 (UY), Ls. 2, Rn. 61 ff. = ECLI:EU:C:2020:376 = JR 2020, 672 m. Anm. *Kulhanek*.

⁷⁹ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-282/20 (ZX) geführt.

⁸⁰ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. EU 2013 Nr. L 294, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (291 f.) m.w.N.

⁸¹ EuGH, Urt. v. 12.3.2020 – C-659/18 (VW) = ECLI:EU:C:2020:201 = StV 2020, 611.

⁸² Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. EU 2016 Nr. L 65, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (292 f.) m.w.N. Siehe zudem unten V. 2. i. zum Verhältnis zum RB 2002/584/JI.

⁸³ EuGH (GK), Urt. v. 26.3.2020 – verb. Rs. C-558/18 und C-563/18 (VX u.a.) = ECLI:EU:C:2020:234; siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2019, 527 (529).

Richters an ein anderes Strafgericht mit Primärrecht, aber auch mit Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 RL (EU) 2016/343 vereinbar ist. In den Fällen, die zu diesen Ersuchen geführt haben, gehört dem Spruchkörper jeweils ein Richter an, der auf Grundlage einer Entscheidung des Justizministers von einem Gericht niedriger Ordnung abgeordnet wurde, „wobei die Kriterien unbekannt sind, von denen sich der Justizminister leiten ließ, als er diesen Richter abordnete, und das nationale Recht keine gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung vorsieht und es dem Justizminister ermöglicht, die Abordnung des Richters jederzeit zu widerrufen“.⁸⁴

b) Zwischen- und Parallelentscheidungen

Der EuGH setzte seine Rechtsprechung fort, dass es mit der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar ist, wenn in einem „guilty plea“ eines Angeklagten Mittäter als solche bezeichnet werden, soweit dies zur Beurteilung der Schuld und Strafe notwendig ist und solange klargestellt wird, dass die Schuld der präsumtiven Mittäter im weiteren Verlauf des Strafverfahrens erst noch rechtskräftig festzustellen ist.⁸⁵

c) Anwesenheitsrecht und Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot

Ein bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen thematisiert die Konkurrenz zwischen strafverfahrensrechtlichem Anwesenheitsrecht und einem verwaltungsrechtlichen Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot, das auf diesem Straftatverdacht gründet. Zudem ersucht es um Klärung, ob das unionsrechtlich gewährleistete Anwesenheitsrecht durch die Umsetzungsgesetzgebung zu einer Anwesenheitspflicht „umgewandelt“ werden dürfe.⁸⁶

4. Schleierfahndung

Der EuGH konkretisierte auf Vorlage des AG Kehl seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Schleierfahndung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG: Die Schleierfahndung müsse, um „nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertretungskontrollen“ zu haben, „offensichtlich durch hinreichend genaue und detaillierte Konkretisierungen und Einschränkungen zu Intensität, Häufigkeit und Selektivität der durchgeführten Kontrollen eingefasst“ sein. Hierfür könnten jedoch Verwaltungsvorschriften⁸⁷ genügen.⁸⁸

5. Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten⁸⁹

Im Oktober 2020 folgten zwei weitere Grundsatzurteile des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungs- und Standortdaten. In einem nachrichtendienstrechtlichen Urteil hielt er am Verbot einer allgemeinen und anlasslosen Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungs- und Standortdaten fest.⁹⁰ Denselben Ausgangspunkt teilte auch das sicherheits- und strafrechtsbezogene Urteil (Rn. 105 ff., 140 ff.)⁹¹, und der EuGH erteilte darin einem pauschalen Verweis auf positive Verpflichtungen eine klare Absage. Jedoch forderte der EuGH eine praktische Konkordanz der widerstreitenden Grundrechtspositionen (Rn. 125 ff.),⁹² und differenzierte verschiedene Formen und Anlässe einer Vorratsdatenspeicherung:

Eine zeitlich und sachlich begrenzte allgemeine Vorratsdatenspeicherung zur Beseitigung „einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit“ sei, so der EuGH, mit Unionsrecht vereinbar, solange diese „keinen systematischen Charakter“ habe (Rn. 134 ff.). Eine Vorratsdatenspeicherung zur (allgemeinen) Kriminalitätsbekämpfung sei jedoch nur zulässig, wenn eine weitere Spezifizierung des Eingriffs erfolge, namentlich anhand von „Kategorien betroffener Personen“ oder eines „geografische[n] Kriterium[s]“ (Rn. 147 ff.).

Von der vorgenannten, allgemeinen Vorratsdatenspeicherung unterschied der EuGH zudem eine Vorratsdatenspeicherung, die auf die Identitätsfeststellung des Anschlussinhabers bzw. Kommunikationsteilnehmers begrenzt ist, insbesondere der für die Bestandsdatenabfrage (in Deutschland: § 100j StPO) notwendige Abgleich dynamisch zugewiesener IP-Adressen zu Bestandsdaten. Solange dies von einer „strikten Einhaltung der materiellen und prozeduralen Voraussetzungen“ abhängig gemacht werde, sei eine solche Vorratsdatenspeicherung und der Abruf entsprechender Daten mit Unionsrecht vereinbar, „ohne dass es sich um schwere Straftaten, Bedrohungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit handeln“ müsse (Rn. 152 ff.).

Ebenfalls keinem besonders strengen Zugriffsschutz unterliege es, so der EuGH, wenn ein Zugriff auf Verkehrs- oder Standortdaten erfolge, die zu sonstigen Zwecken ohnehin von Telekommunikationsdienstleistern gespeichert werden (Rn. 160 ff.).

⁸⁴ Die Verfahren werden vor dem EuGH unter den Rechtssachen C-748/19 (WB), C-749/19, C-750/19, C-751/19, C-752/19, C-753/19 und C-754/19 geführt.

⁸⁵ EuGH, Beschl. v. 28.5.2020 – C-709/18 (UL und VM) = ECLI:EU:C:2020:411.

⁸⁶ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-420/20 (HN) geführt.

⁸⁷ Konkret der Erlass zur Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG v. 7.3.2016, GMBI. 2016, S. 203.

⁸⁸ EuGH, Beschl. v. 4.6.2020 – C-554/19 (FU) = ECLI:EU:C:2020:439.

⁸⁹ Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2019, 527 (538) m.w.N., sowie Beukelmann, NJW-Spezial 2020, 692; Seegmüller, DRiZ 2020, 398.

⁹⁰ EuGH (GK), Urt. v. 6.10.2020 – C-623/17 (Privacy International) = ECLI:EU:C:2020:790.

⁹¹ EuGH (GK), Urt. v. 6.10.2020 – verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18 (La Quadrature du Net u.a.) = ECLI:EU:C:2020:791 m. Anm. Rössel, ITRB 2020, 251.

⁹² EuGH (GK), Urt. v. 6.10.2020 – verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18.

6. Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten; RL [EU] 2016/681)⁹³

Im Juli 2020 erstattete die Kommission einen Bericht über die Überprüfung der Richtlinie zur Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten.⁹⁴ Darin lobt sie in teils unspezifischer, teils anekdotisch anmutender Weise den Mehrwert von PNR-Daten, und fordert auch auf internationaler Ebene die Ausweitung dieser Datenerhebung und -speicherung. Da – mit einer Ausnahme – sämtliche Mitgliedstaaten die Option gezogen hätten, auch Flüge innerhalb der EU dem System zu unterwerfen, sieht sie aktuell von einer entsprechenden Legislativmaßnahme ab. Sie wird jedoch die Ausweitung auf andere Beförderungswege prüfen. Legislativer Handlungsbedarf könnte indes aus Vorabentscheidungsersuchen folgen, welche die Unionsrechtskonformität der Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) nach der RL (EU) 2016/681 thematisieren.⁹⁵

7. Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung („e-evidence“)⁹⁶

Im Dezember 2020 beschloss der LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments seinen Bericht zum sog. „e-evidence“-Vorschlag,⁹⁷ der beide Legislativvorschläge vereint. Es sind zudem nur drei Kategorien (Bestands-, Verkehrs- und Inhaltsdaten) vorgesehen, wobei eine Herausgabeanordnung bezogen auf die letztgenannten beiden Kategorien einem Richtervorbehalt unterliegen (Art. 4 VO-E) und nur bei einer Mindesthöchststrafe von drei Jahren oder aber bei bestimm-

ten Katalogtaten zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 4, 4a VO-E) soll. Herausgabe- und Sicherungsanordnungen sollen zeitgleich an den Diensteanbieter und an eine Vollstreckungsbehörde übermittelt werden (Art. 7 Abs. 1 VO-E), die sich nach dem Sitz des Diensteanbieters bzw. seines Vertreters richtet. Bei Abfragen von Bestandsdaten kann die Vollstreckungsbehörde der Verwendung der Daten bzw. der erst zukünftigen Übermittlung widersprechen (Art. 8a VO-E). Bei der Abfrage von Verkehrs- und Inhaltsdaten sind diese grundsätzlich zunächst zu sichern und – abseits von Eilfällen – abzuwarten, ob die Vollstreckungsbehörde binnen zehn Tagen Widerspruch einlegt (Art. 9 VO-E). Widerspruchsgründe sind insbesondere ne bis in idem, ein Grundrechtsverstoß, Immunitäten und Vorrechte (Art. 10a Abs. 1 VO-E), bei Verkehrs- und Inhaltsdaten zusätzlich u.a. eine Tatbegehung außerhalb des Anordnungsstaats oder dass keine Katalogtat vorliege (Art. 10a Abs. 2 VO-E). Eine Benachrichtigung des Betroffenen soll nur ausnahmsweise aufgeschoben werden dürfen (Art. 11 VO-E) und die erlangten Erkenntnisse der Spezialität unterliegen (Art. 11a VO-E), rechtswidrig erlangte Daten einem Verwertungsverbot (Art. 11c VO-E). Stimmt auch das Plenum des Europäischen Parlaments diesem Bericht zu, können auf dessen Grundlage die Verhandlungen im Trilog aufgenommen werden.

8. Verschlüsselung

Im Dezember 2020 nahm der Rat eine Entschließung zur Verschlüsselung „Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung“ an. Darin fordert er, trotz Bekenntnissen für eine „starke[...] Verschlüsselung“ (Nr. 1), die „Herstellung des richtigen Gleichgewichts“, sprich „gleichzeitig für die zuständigen Behörden im Bereich Sicherheit und Strafjustiz die Möglichkeit aufrechtzuerhalten“ (scil.: zu schaffen), „über einen rechtmäßigen Zugang zu Daten für legitime und klar definierte Zwecke im Rahmen der Bekämpfung schwerer und/oder organisierter Kriminalität und Terrorismus – auch in der digitalen Welt – zu verfügen“ (Nr. 4). Allerdings sieht der Rat davon ab, eine „einheitliche vorgeschriebene technische Lösung für den Zugang zu verschlüsselten Daten“ zu fordern (Nr. 7).⁹⁸

9. Schutz von Opfern (RL 2012/29/EU)⁹⁹

a) Evaluation; EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)

In ihrem Bericht zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie moniert die Kommission, dass 21 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland und Österreich – diese Richtlinie nicht vollstän-

⁹³ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. EU 2016 Nr. L 119, S. 132. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (293 f.) m.w.N.

⁹⁴ KOM (2020) 305 endg. v. 24.7.2020.

⁹⁵ Ein vom belgischen Verfassungsgericht initiiertes Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-817/19, drei parallele Vorabentscheidungsersuchen des AG Köln unter den Rechtssachen C-148/20, C-149/20 und C-150/20, zwei parallele Vorabentscheidungsersuchen des VG Wiesbaden ZD 2020, 540 m. Anm. *Petri*, unter den Rechtssachen C-215/20 und C-222/20 und ein slowenisches Vorabentscheidungsersuchen unter der Rs. C-486/20 geführt.

⁹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, KOM (2018) 225 endg. v. 17.4.2018 nebst Formblättern in einem gesonderten ANNEX sowie Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren, KOM (2018) 226 endg. v. 17.4.2018. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (294) m.w.N., sowie *Niekrenz*, DuD 2020, 535; *Schott*, StV-Editorial I/2020.

⁹⁷ A9-0256/2020.

⁹⁸ Ratsdok. 13084/1/20 REV 1; zur Annahme siehe CM 5286/20.

⁹⁹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EU 2012 Nr. L 315, S. 57. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (294 f.) m.w.N. sowie *Gräfin v. Galen*, StV-Editorial IX/2020.

dig umgesetzt haben; daher habe sie Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Schwierigkeiten sollen sich vor allem in unzureichendem Zugang zu Informationen, in einem Mangel an Unterstützungsdiensten und individuellem Schutz äußern;¹⁰⁰ in Deutschland mutmaßlich am Fehlen einer Definition des „Verletzten“.¹⁰¹

Kurz darauf veröffentlichte die Kommission zudem ihre EU-Strategie für die Rechte von Opfern für den Zeitraum 2020–2025.¹⁰² Deren Fokus liegt zwar im Wesentlichen auf der Stärkung der Zusammenarbeit und nicht-legislativen Maßnahmen. Sie weist aber auf eine mögliche Anpassung der RL 2004/80/EG zur Opferentschädigung hin¹⁰³ und bereitete eine im Dezember 2020 angekündigte Evaluation der RL 2012/29/EU vor.¹⁰⁴

b) Anwendbarkeit auf juristische Personen

Nach Art. 2 Abs. 1 RL 2012/29/EU ist diese unmittelbar nur auf natürliche Personen anwendbar. Der EuGH stellte klar, dass eine überschießende Umsetzung in einem Mitgliedstaat, die auch juristischen Personen Verletztenrechte im Strafverfahren einräumt, nicht dazu führt, dass die RL 2012/29/EU als solche auf juristische Personen anwendbar werden würde.¹⁰⁵

10. Entschädigung von Opfern (RL 2004/80/EG)¹⁰⁶

Der EuGH begründete auf eine italienische Vorlage sehr detailliert, warum Kapitel II der RL 2004/80/EG auch in rein nationalen Sachverhalten Anwendung findet.¹⁰⁷ Anders als Generalanwalt Bobek, der eine „gewisse Korrelation zwischen dem durch die Straftat verursachten Schaden und Verlust sowie der nach der Regelung gewährten Entschädigung“ und damit einen Pauschbetrag von 4.800 EUR als Entschädigung für Opfer sexualisierter Gewalt für ausreichend gehalten hatte,¹⁰⁸ verlangt die Große Kammer des EuGH, stets „die

Schwere der Folgen der begangenen Tat für die Opfer zu berücksichtigen“.¹⁰⁹

V. Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie¹¹⁰

Ein von Eurojust und dem EJM kompiliertes und mehrfach aktualisiertes Dokument skizziert die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die justizielle Zusammenarbeit in der EU.¹¹¹ Manche Mitgliedstaaten hätten – zumindest temporär – den Erlass Europäischer Haftbefehle und Europäischer Ermittlungsanordnungen auf besonders dringliche Verfahren beschränkt. Die wohl größten Schwierigkeiten bestünden in der tatsächlichen Überstellung von Personen, wobei manche Mitgliedstaaten den Aufschub der Überstellung auf Art. 23 Abs. 3 RB 2002/584/JI (force majeure), andere auf Art. 23 Abs. 4 RB 2002/584/JI (schwerwiegende humanitäre Gründe) stützten. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sei bei solchen Verzögerungen auch in den Blick zu nehmen, ob die Auslieferungshaft noch fortzubestehen habe.

2. Europäischer Haftbefehl (RB 2002/584/JI)¹¹²

a) Umsetzung, praktische Wirksamkeit und Zukunft des Europäischen Haftbefehls

Im Juli 2020 legte die Kommission einen Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vor. Gestützt auf einen bunten Strauß an Einzelproblemen hält sie den Stand der Umsetzung für „nicht zufriedenstellend“ und mahnt insbesondere auch die Umsetzung „bestimmter Urteile des Gerichtshofs“ an.¹¹³ Zusätzlich liegt eine ausführliche Studie des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments vor, welche diese Einschätzung grundsätzlich teilt, aber mittelfristig eine Übertragung in den Rechtsrahmen des Vertrags von Lissabon und die Schaffung

¹⁰⁰ KOM (2020) 188 endg. v. 11.5.2020.

¹⁰¹ Vgl. § 373b StPO-E i.d.F. Ref-E eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften.

¹⁰² KOM (2020) 258 endg. v. 24.6.2020.

¹⁰³ Zu dieser siehe sogleich IV. 10.

¹⁰⁴ Vgl. Ares (2020) 7284551 – 02/12/2020.

¹⁰⁵ EuGH, Urt. v. 1.10.2020 – C-603/19 (TG, UF), Rn. 43 ff. = ECLI:EU:C:2020:774. Zur weiteren Vorlagefrage zu Art. 325 Abs. 1 AEUV siehe oben III. 1.

¹⁰⁶ Richtlinie 2004/80/EG des Rates v. 29.4.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. EU 2004 Nr. L 261, S. 15. Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2019, 527 (539) m.w.N., sowie Gräfin v. Galen, StV-Editorial IX/2020.

¹⁰⁷ EuGH (GK), Urt. v. 16.7.2020 – C-129/19 (BV), Rn. 33 ff. = ECLI:EU:C:2020:566; siehe zuvor auch EuGH, Schlussanträge v. 14.5.2020 – C-129/19 (BV), Rn. 23 ff. = ECLI:EU:C:2020:375.

¹⁰⁸ EuGH, Schlussanträge v. 14.5.2020 – C-129/19 (BV), Rn. 142 = ECLI:EU:C:2020:375.

¹⁰⁹ EuGH (GK), Urt. v. 16.7.2020 – C-129/19 (BV), Rn. 57 ff. = ECLI:EU:C:2020:566.

¹¹⁰ Siehe zudem die pandemiebedingte Änderung der Geschäftsordnung von Eurojust, Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1114 des Rates v. 23.7.2020 zur Billigung von Änderungen der Geschäftsordnung von Eurojust, ABl. EU 2020 Nr. L 244 v. 29.7.2020, S. 13.

¹¹¹ Zuletzt Ratsdok. 7693/5/20 REV 5; siehe zudem Ratsdok. 9918/20.

¹¹² RB 2002/584/JI des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten i.d.F. CONSLEG 2002F0584 v. 28.3.2009. Zur Grundsatzentscheidung des BVerfG zur Prüfung deutscher Hoheitsakte zur Ausführung Europäischer Haftbefehle am Maßstab der Unionsgrundrechte s.o. I. 4.; zu konkurrierenden Auslieferungersuchen und verstärktem Schutz eigener Staatsangehöriger s.o. I. 7. Einen Überblick über die Rechtsprechung des EuGH zu diesem Rahmenbeschluss hat Eurojust in Ratsdok. 7882/20 vorgelegt. Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2020, 285 (295 ff.) m.w.N., sowie Böhm, NStZ 2020, 204; Böse, ZJS 2020, 80; Killmer, DRiZ 2020, 304; Meyer, StV 2020, 644.

¹¹³ KOM (2020) 270 endg. v. 2.7.2020.

eines umfassenden EU-Gesetzbuchs zur strafjustiziellen Zusammenarbeit („EU judicial cooperation code in criminal matters“) vorschlägt.¹¹⁴ Beides wurde in einem Entwurf eines Initiativberichts aufgegriffen, der indes noch formell durch das Europäische Parlament zu verabschiedet ist.¹¹⁵ Zurückhaltender sind Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Haftbefehl, die sich auf die Gewährleistung der vollständigen Umsetzung und die Stärkung der praktischen Wirksamkeit fokussieren, aber mittelfristig lediglich eine Legislativmaßnahme zur Übertragung von Strafverfahren für erwägenswert halten.¹¹⁶ Beachtenswert ist aber, dass die Kommission 2021 einen Querschnitts-Legislativvorschlag vorzulegen plant, um die Listendelikte – etwa in Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI – „um alle Formen von durch Hass motivierte Straftaten und Hetze“ zu erweitern.

b) Aktivlegitimation

Generalanwalt Richard de la Tour hält auf ein bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen hin zwar die dortige Staatsanwaltschaft für aktivlegitimiert zum Erlass eines Europäischen Haftbefehls (Rn. 51 ff.), betont aber die Notwendigkeit, dass diesem ein nationaler Haftbefehl zugrunde liegen und zumindest einer der beiden Haftbefehle einem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz unterliegen müsse (Rn. 64 ff.). Ob sich die Rechtswidrigkeit eines – bereits vollstreckten – Europäischen Haftbefehls auch auf die nachfolgende Untersuchungshaft auswirke, sei nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zu beurteilen, wobei aber „die Wirksamkeit des durch den Rahmenbeschluss 2002/584 geschaffenen Übergabesystems nicht beeinträchtigt“ werden dürfe (Rn. 136 ff.), was der Sache nach ein *male captus, bene detentus* nahelegt.¹¹⁷

Ein slowakisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob die restriktive Rechtsprechung des EuGH zur Aktivlegitimation sich nur auf den Europäischen Haftbefehl als solchen bezieht, oder ob auch weitere Informationen, die nach Art. 15 Abs. 2 RB 2002/584/JI übermittelt werden und „den Inhalt des ursprünglich ausgestellten Europäischen Haftbefehls in wesentlicher Weise ergänzen oder ändern“, von einer hinreichend aktivlegitimierten Justizbehörde stammen müssen.¹¹⁸

¹¹⁴ Verfügbar unter

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/642839/EPRS_STU\(2020\)642839_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/642839/EPRS_STU(2020)642839_EN.pdf) (3.6.2021).

¹¹⁵ Bericht über die Umsetzung des Beschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2019/2207(INI)) i.d.F. A9-0248/2020 v. 8.12.2020.

¹¹⁶ Ratsdok. 13214/15; zur Annahme siehe CM 5109/20.

¹¹⁷ EuGH, Schlussanträge v. 9.12.2020 – C-414/20 PPU (MM) = ECLI:EU:C:2020:1009. Siehe zudem ein britisches Vorabentscheidungsersuchen zum Schutzniveau in Bulgarien, das unter der Rechtssache C-206/20 geführt wird.

¹¹⁸ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-78/20 (M.B.) geführt.

c) Anwendbarkeit bei Vollstreckungsübernahme von einem Drittstaat?

Den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott zufolge kann ein Europäischer Haftbefehl zur Strafvollstreckung auch dann ausgestellt werden, wenn der Ausstellungsstaat das Urteil eines Drittstaats (hier: Norwegen) vollstreckt (Rn. 36 ff.). Zudem ist ihr zufolge der Ablehnungsgrund des Art. 4 Nr. 7 lit. b RB 2002/584/JI nur einschlägig, wenn die Begehung der Tat vollständig im Ausland erfolgt ist. Das sei pragmatisch-materiell und nicht formell anhand der Verurteilung zu beurteilen, so dass trotz Verurteilung wegen einer „Lieferung“ von Betäubungsmitteln (innerhalb Norwegens) ein Inlandsbezug im Ausstellungsstaat bestehen könne, wenn diese von dort in den Urteilsstaat exportiert wurden (Rn. 68 ff., insbesondere Rn. 86 ff.).¹¹⁹

d) Mindesthöchststrafe (Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI) und nachträgliche Strafschärfungen

Für die Frage, ob ein Listendelikt im Ausstellungsmitgliedstaat „mit einer Freiheitsstrafe [...] im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht“ ist und daher eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI entfällt, ist das konkret anwendbare materielle Strafrecht entscheidend. Daher bleiben nachträgliche Strafschärfungen außer Betracht,¹²⁰ nicht notwendigerweise aber nachträgliche Strafmilderungen.

e) Verkappter Ablehnungsgrund mangelhafter Rechtsstaatlichkeit

Unbeschadet möglicher systematischer Mängel der Rechtsstaatlichkeit im Ausstellungsmitgliedstaat eines Europäischen Haftbefehls ist, so der EuGH, vor einer (verkappten) Ablehnung dieses Europäischen Haftbefehls stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, in der die echte Gefahr eines grundrechtswidrigen Verfahrens in Anbetracht dessen, wer gesuchte Person sei, welcher Straftat er verdächtigt werde und in welchem Kontext der Haftbefehl erlassen worden sei, zu würdigen sei.¹²¹

f) Abwesenheitsverfahren (Art. 4a RB 2002/584/JI)

Auf Vorlage des HansOLG Hamburg entschied der EuGH, dass Art. 4a RB 2002/584/JI als *lex specialis* abschließend regle, wann ein Europäischer Haftbefehl zur Strafvollstreckung abgelehnt werden dürfe, der auf einem in Abwesenheit ergangenen Strafurteil beruht (Rn. 45 ff.). Dies lasse aber die Verpflichtung des ersuchenden Staates, die RL (EU) 2016/343 vollständig umzusetzen, und deren mögliche unmittelbare Anwendbarkeit im ersuchenden Staat unberührt (Rn. 55). Zugleich wies der EuGH darauf hin, dass im Hinblick auf

¹¹⁹ EuGH, Schlussanträge v. 17.9.2020 – C-488/19 (JR) = ECLI:EU:C:2020:738.

¹²⁰ EuGH, Urt. v. 3.3.2020 – C-717/18 (X) = ECLI:EU:C:2020:142 = StV 2020, 611 = IWRZ 2020, 226 m. Anm. Gierok.

¹²¹ EuGH (GK), Urt. v. 17.12.2020 – verb. Rs. C-354/20 PPU und C-412/20 PPU (L und P) = ECLI:EU:C:2020:1033.

Art. 4a RB 2002/584/JI auf diejenige Instanz abzustellen sei, in der zuletzt eine „Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ erfolgt sei (Rn. 48). Wenn dies die Berufungsinstanz sei, genüge es nicht, dass das erstinstanzliche Verfahren im Einklang mit Art. 4a RB 2020/584/JI geführt worden sei (vgl. Rn. 49).¹²²

g) *Rücküberstellung in den Vollstreckungsstaat (Art. 5 Nr. 3 RB 2002/584/JI; Art. 25 RB 2008/909/JI)*

Der Vollstreckungsstaat kann nach Art. 5 Nr. 3 RB 2002/584/JI verlangen, dass ein eigener Staatsangehöriger oder Inländer „zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen [ihn] verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird“. Der EuGH entschied im März 2020, dass diese Rücküberstellung zu erfolgen hat, sobald diese Strafe oder Maßregel rechtskräftig geworden ist, um dem Resozialisierungsziel bestmöglich Rechnung zu tragen (Rn. 48 ff.). Nur wenn ausnahmsweise „konkrete Gründe“ dafür vorliegen, dass es zur „Achtung der Verteidigungsrechte des Betroffenen“ oder zur „geordnete[n] Rechtspflege“ „unabdingbar“ ist, dass der Verurteilte noch für weitere, ergänzende Verfahrensschritte (z.B. ein Einziehungsverfahren wegen derselben Sache) im Ausstellungsstaat anwesend bleibt, dürfe dies aufgeschoben werden (Rn. 59 ff.).¹²³

h) *Spezialität (Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 RB 2002/584/JI)*

Ein Beschuldigter war 2017 in anderer Sache auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls von Portugal übergeben worden, verbüßte die Strafe und verließ anschließend Deutschland. In wieder anderer Sache erging ein Europäischer Haftbefehl als Vollstreckungshaftbefehl, der in Italien vollstreckt wurde. Italien erteilte nachträglich die Zustimmung zur Verfolgung der gegenständlichen Tat. Fraglich war nunmehr, ob auch Portugal wegen des früheren Europäischen Haftbefehlsverfahrens noch seine Zustimmung zur Verfolgung des Beschuldigten wegen der gegenständlichen Tat erteilen muss. Auf Vorlage des BGH¹²⁴ verneinte der EuGH diese Frage; entscheidend sei allein derjenige Europäische Haftbefehl, auf dessen Grundlage der Beschuldigte aktuell überstellt worden sei, so dass die italienische Zustimmung notwendig, aber auch hinreichend war.¹²⁵

In einem anderen Verfahren übertrug der EuGH seine Rechtsprechung zur notwendigen Unabhängigkeit der „Jus-

tizbehörden“ auch auf die Vollstreckungsbehörde: Auch dabei müsse es sich um eine Behörde handeln, „die, ohne notwendigerweise Richter oder Gericht[...] zu sein, [...] an der Strafrechtspflege mitwirk[t], bei der Ausübung ihrer der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls innewohnenden Aufgaben unabhängig handel[t] und ihre Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens ausüb[t], das den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz genügt“ (Rn. 56). Dies betreffe auch die Frage, wer befugt sei, nachträglich die Zustimmung zur Verfolgung einer anderen Tat zu erteilen (Rn. 59, 67). Die niederländische Staatsanwaltschaft genüge den vorgenannten Anforderungen nicht.¹²⁶

i) *Vereinbarkeit mit dem Recht auf Belehrung und Unterrichtung (RL 2012/13/EU)*

In seinen Schlussanträgen argumentiert Generalanwalt Pikamäe, dass nur Art. 5 RL 2012/13/EU (Erklärung der Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls), nicht jedoch Art. 4 Abs. 3 (Schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme), Art. 6 Abs. 2 (Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf) und Art. 7 Abs. 1 (Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte) RL 2012/13/EU Anwendung finden, wenn eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird. Das genüge jedoch, so dass RB 2002/584/JI nicht primärrechtswidrig sei.¹²⁷

3. *Europäische Vollstreckungsanordnung (RB 2008/909/JI)*¹²⁸

a) *Gesamtstrafenbildung*

In seinen Schlussanträgen argumentiert Generalanwalt Richard de la Tour, dass seiner Ansicht nach es mit Unionsrecht nicht unvereinbar sei, aus im Inland zu vollstreckenden ausländischen Strafurteilen und inländischen Strafurteilen ein „Gesamturteil“ mit einer Gesamtstrafe zu bilden (Rn. 49 ff.).¹²⁹ Hingegen sucht der BGH dieselbe Wirkung wie eine Gesamtstrafenbildung dadurch zu erzielen, dass ein ausdrücklich bezifferter Teil der ausgesprochenen Strafe als bereits vollstreckt auszusprechen ist.¹³⁰

¹²² EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – C-416/20 PPU (TR) = ECLI:EU:C:2020:1042 m. Bspr. *Oehmichen*, Beck-FD-Strafrecht 2021, 434984.

¹²³ EuGH, Urt. v. 11.3.2020 – C-314/18 (SF) = ECLI:EU:C:2020:191.

¹²⁴ BGH, Beschl. v. 21.4.2020 – 6 StR 41/20 = ECLI:DE:BGH:2020:210420B6STR41.20.1; nachfolgend BGH, Beschl. v. 4.11.2020 – 6 StR 41/20 = ECLI:DE:BGH:2020:041120B6STR41.20.0.

¹²⁵ EuGH, Urt. v. 24.9.2020 – C-195/20 PPU (XC) = ECLI:EU:C:2020:749.

¹²⁶ EuGH (GK), Urt. v. 24.11.2020 – C-510/19 (AZ) = ECLI:EU:C:2020:953.

¹²⁷ EuGH, Schlussanträge v. 30.9.2020 – C-649/19 (IR) = ECLI:EU:C:2020:758.

¹²⁸ RB 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU 2008 Nr. L 327, S. 27 i.d.F. CONSLEG 2008F0909 v. 28.3.2009. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (296 f.) m.w.N., sowie *Hofmann/Nelen*, ZIS 2020, 178.

¹²⁹ EuGH, Schlussanträge v. 8.10.2020 – C-221/19 (AV) = ECLI:EU:C:2020:815.

¹³⁰ BGH, Beschl. v. 23.4.2020 – 1 StR 15/20 = NJW 2020, 3185 m. Anm. *Exner-Kuhn*.

b) Abstrakte oder konkrete Erleichterung der Resozialisierung?

Ein slowakisches Vorabentscheidungsersuchen thematisiert, ob die Europäische Vollstreckungsanordnung nur dann zur Übertragung der Strafvollstreckung genutzt werden darf, wenn die verurteilte Person über konkrete „familiäre, gesellschaftliche, berufliche oder Bindungen anderer Art verfügt, aufgrund derer vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Vollstreckung der Strafe in diesem [anderen] Staat ihre Resozialisierung erleichtern kann“, oder ob es (abstrakt) ausreicht, dass sie Staatsangehöriger des anderen Staates ist.¹³¹

4. Europäische Ermittlungsanordnung (RL 2014/41/EU)¹³²

a) Aktivlegitimation

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien hielt der EuGH Staatsanwaltschaften für aktivlegitimiert zum Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung. Anders als bei einem Europäischen Haftbefehl setze weder Wortlaut (Rn. 50 ff.), Systematik (Rn. 56 ff.) noch die Teleologie (Rn. 72 ff.) eine vollständige Unabhängigkeit der „Justizbehörde“ von (Einzel-)Weisungen voraus, zumal die Richtlinie andere und weitergehende Schutzmechanismen vorsieht (insbesondere Prüfung der Verteidigungsrechte und der Verhältnismäßigkeit im Ausstellungsstaat, Rn. 58 f.; ggf. Richtervorbehalt, Rn. 65; Ablehnungsgründe, Rn. 66, 68 ff.; Ersetzung durch mildere Maßnahme, Rn. 67).¹³³ Noch nicht entschieden ist ein italienisches Vorabentscheidungsersuchen zur Aktivlegitimation deutscher Finanzämter gem. §§ 386 Abs. 2, 399 Abs. 1 AO.¹³⁴

b) Rechtsschutzmöglichkeiten

Ein bulgarisches Gericht gab sich mit der ausweichenden Antwort des EuGH zum Mindestrechtsschutz im Ausstellungsstaat¹³⁵ nicht zufrieden. Es legte daher dem EuGH erneut eine Frage zur Europäischen Ermittlungsanordnung vor, namentlich ob diese erlassen werden dürfe, auch wenn es „keine Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Durchsuchung von Wohn- und

Geschäftsräumen, zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und zur Vernehmung eines Zeugen“ gebe.¹³⁶

c) Praktische Anwendung – Bericht von Eurojust

Im November 2020 veröffentlichte Eurojust einen lesenswerten Bericht über Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung.¹³⁷ Exemplarisch sei auf die teils pragmatischen Praktiken bei ergänzungsbedürftigen (S. 8), nicht übersetzten (S. 13) oder bei nur bedingt auszuführenden Ermittlungsanordnungen (S. 8 f.) verwiesen, daneben auf Schwierigkeiten, die aus divergierenden Rechtslagen folgen, etwa bei einer akustischen Überwachung eines PKW (S. 11; siehe auch S. 44 ff.) oder zu Mitteilungspflichten gegenüber Beschuldigten bei der Ausführung einer Hausdurchsuchung (S. 9 f.). Bemerkenswert ist auch, dass in manchen Mitgliedstaaten die Befugnisse zum Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung weiter reichen als die innerstaatlichen Ermittlungsbefugnisse (S. 27 f.).

5. Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB 2005/214/JI)¹³⁸

a) Juristische Person

Die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erstreckt sich nach dem RB 2005/214/JI auch auf Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt wurden. Dem EuGH zufolge ist der Begriff der juristischen Person – und damit auch der des Adressaten der Sanktion – nicht europäisch-autonom auszulegen, sondern nach dem Recht des jeweiligen Anordnungsstaats (Rn. 41 ff.). Als Rahmenbeschluss könne er zwar keine unmittelbare Wirkung dergestalt entfalten, dass widerstreitende nationale Bestimmungen unangewendet bleiben müssen (Rn. 61 ff.). Allerdings sei das nationale Recht weitestmöglich so auszulegen, dass es im Einklang mit diesem Rahmenbeschluss stehe (Rn. 65 ff.). Da man als „Täter“ auch eine juristische Person bezeichnen könne, liege es nahe, dass das polnische Recht rahmenbeschlusskonform ausgelegt werden könne (Rn. 70 ff.).¹³⁹

b) Beiderseitige Ahndbarkeit

Nach Art. 5 Abs. 1 RB 2005/214/JI entfällt die Prüfung der beiderseitigen Ahndbarkeit, wenn eine der dort aufgeführten Katalogtaten – „so wie sie [im Recht des Entscheidungs-

¹³¹ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-919/19 (X.Y.) geführt.

¹³² Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 Nr. L 130, S. 1. Zur Ankündigung einer datenschutzbezogenen Änderung s.o. I. 5. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (297) m.w.N., sowie seitdem *Ambos/Rackow/Schork*, StV 2021, 126; *Peters*, ZIS 2020, 508.

¹³³ EuGH (GK), Urt. v. 8.12.2020 – C-584/19 (A u.a.) = ECLI:EU:C:2020:1002.

¹³⁴ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-66/20 (XK) geführt.

¹³⁵ EuGH, Urt. v. 24.10.2019 – C-324/17 (Gavanozov) = ECLI:EU:C:2019:892.

¹³⁶ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rechtssache C-852/19 (Gavanozov II) geführt.

¹³⁷ Verfügbar unter

<https://www.eurojust.europa.eu/report-eurojusts-case-work-field-european-investigation-order-0> (3.6.2021) = Ratsdok. 12816/20.

¹³⁸ RB 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16 i.d.F. CONSLEG 2005F0214 v. 28.3.2009. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (297 f.) m.w.N. sowie *Trautmann*, NZV 2020, 310.

¹³⁹ EuGH, Urt. v. 4.3.2020 – C-183/18 (Paribas) = ECLI:EU:C:2020:153.

staats] definiert sind“ – vorliegt. Ein ungarisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, inwieweit der Vollstreckungsstaat diese Klassifikation als Katalogtat überprüfen und die Vollstreckung ggf. verweigern kann, wenn seiner Ansicht nach „das in der Entscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegebene Verhalten nicht dem in der Liste aufgeführten Verhalten entspricht“. ¹⁴⁰ Im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zur vergleichbaren Frage beim Europäischen Haftbefehl ist anzuzweifeln, ob – abseits von Evidenzfällen – ein derartiges Prüfungsrecht besteht. ¹⁴¹

c) *Übersetzung des Bußgeldbescheides*

Ein polnisches Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob die Vollstreckung abgelehnt werden darf, wenn ein Bußgeldbescheid nicht in eine dem Betroffenen verständlichen Sprache übersetzt worden ist. ¹⁴²

6. *Gegenseitige Anerkennung von Bewährungsmaßnahmen und Alternativsanktionen (RB 2008/947/JI)* ¹⁴³

Dem EuGH zufolge kann auch die (bloße) Verpflichtung, „während einer Bewährungszeit keine neue Straftat zu begehen“, eine Bewährungsmaßnahme i.S.d. RB 2008/947/JI sein, deren Überwachung auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden kann. ¹⁴⁴

7. *Europäische Schutzanordnung (RL 2011/99/EU)* ¹⁴⁵

Zwischen 2015 und 2018 wurde die Europäische Schutzanordnung nur ausgesprochen selten genutzt; entsprechende Statistiken sprechen nur von insgesamt 37 derartigen Anordnungen, von denen nur 15 vollstreckt worden seien. Dies zieht die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung heran, um zu konstatieren, dass das „Potenzial [...] noch nicht voll

ausgeschöpft ist.“ Gravierende rechtliche Umsetzungsdefizite benennt die Kommission hingegen nicht. ¹⁴⁶

8. *Jurisdiktionskonflikte (RB 2009/948/JI)* ¹⁴⁷

Anfang Mai 2020 legte Eurojust einen aktualisierten Überblick über die Rechtsprechung des EuGH zu Fragen des Doppelbestrafungs- und Doppelverfolgungsverbots vor. ¹⁴⁸

9. *Polizeikooperation („Police Cooperation Code“); Prümer Beschlüsse* ¹⁴⁹

Im September 2020 startete die Kommission eine „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“ mit dem Ziel, Teile des SDÜ, die sog. „Prümer Beschlüsse“, den Rahmenbeschluss 2006/960/JI ¹⁵⁰ und Regelungen bilateraler Polizeiverträge in einen einheitlichen EU-Rechtsakt („Police Cooperation Code“) zu überführen, möglicherweise auch Regelungen zur Zollfahndung. Dieser Rechtsakt sollte, so die Überlegungen der Kommission, auch die transnationale Ausübung von Hoheitsgewalt, gestützt auf Art. 89 AEUV, legitimieren, etwa im Hinblick auf Informationseingriffe oder die Verfolgung von Verdächtigen über Staatsgrenzen hinweg. ¹⁵¹ Zugleich liegt eine auch eine weitere „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“ zur Fortentwicklung der „Prümer Beschlüsse“ vor, die eine Vereinfachung des Datenaustauschs – sowohl zur Suche nach Treffern, als auch zur Übermittlung von Informationen nach einem Treffer – vorschlägt. ¹⁵²

10. *e-CODEX; Digitale Zusammenarbeit in Strafsachen* ¹⁵³

Die Kommission unterbreitete im Dezember 2020 einen Legislativvorschlag, ¹⁵⁴ das bisher eher experimentell betrieb-

¹⁴⁰ Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-136/20 (LU) geführt.

¹⁴¹ Vgl. EuGH (GK), Urt. v. 3.5.2007 – C-303/05 (Advocaten voor de Wereld), Rn. 51 ff. = ECLI:EU:C:2007:261 = NJW 2007, 2237 m. Anm. und Bspr. *Michalke*, EuZW 2007, 377; *Braun*, wistra 2007, 401; *Schmahl*, DVBl 2007, 1463; *Tinkl*, ZIS 2007, 419.

¹⁴² Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-338/20 (DP) geführt.

¹⁴³ RB 2008/947/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABl. EU 2008 Nr. L 337, S. 102 i.d.F. CONSLEG 2008F0947 v. 28.3.2009. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (298) m.w.N., sowie *Hofmann/Nelen*, ZIS 2020, 178.

¹⁴⁴ EuGH, Urt. v. 26.3.2020 – C-2/19 (A.P.) = ECLI:EU:C:2020:237 = NStZ 2020, 686 m. Anm. *Graf v. Luckner*.

¹⁴⁵ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABl. EU 2011 Nr. L 338, S. 2. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2012, 558 (569) m.w.N.

¹⁴⁶ KOM (2020) 187 endg. v. 11.5.2020.

¹⁴⁷ RB 2009/948/JI des Rates v. 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABl. EU 2009 Nr. L 328, S. 42. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2019, 602 (610) m.w.N.

¹⁴⁸ Ratsdok. 7823/20.

¹⁴⁹ Beschl. 2008/615/JI des Rates, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 1, sowie Beschl. 2008/616/JI des Rates v. 23.6.2008, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 12. Ein aktualisierter Leitfaden zum Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen findet sich in Ratsdok. 5825/20. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 688 (702) m.w.N. sowie *Fahrner*, Handbuch Internationale Ermittlungen, 2020.

¹⁵⁰ RB 2006/960/JI des Rates v. 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. EU 2006 Nr. L 386, S. 89 i.d.F. CONSLEG 2006F0960 v. 30.12.2006.

¹⁵¹ Ares (2020) 5077685 – 28/09/2020.

¹⁵² Ares (2020) 4214748 – 11/08/2020.

¹⁵³ Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (298) m.w.N. Eine weitere Legislativmaßnahme zur „Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit“ ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 (KOM [2020] 690 endg. ANNEXES 1 to 4 v. 19.10.2020) vorgesehen.

bene e-CODEX-System, eine (so die Kommission) „maßgeschneiderte Lösung für den grenzüberschreitenden Austausch von elektronischen Nachrichten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit“, in die Zuständigkeit der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)¹⁵⁵ zu überführen. Zugleich forderte die Kommission in einer Mitteilung „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union“¹⁵⁶ u.a. die Weiterentwicklung eines „e-Evidence Digital Exchange System (eEDES)“, mit dem die Kommunikation und der Austausch von Formblättern der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden in der EU erleichtert werden soll.¹⁵⁷

VI. Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen

1. Interpol

Ein Vorabentscheidungsersuchen des VG Wiesbaden betrifft den Umgang mit einer von Interpol übermittelten „Red Notice“ eines Drittstaats, wenn der gegenständliche Sachverhalt bereits dem europäisch-transnationalen Doppelverfolgungsverbot (*ne bis in idem*) des Art. 50 GrCh, Art. 54 SDÜ unterfällt.¹⁵⁸ Den Schlussanträgen des Generalanwalts zufolge sei es bei einem solchen Ersuchen zwar zulässig, innerhalb der EU die personenbezogenen Daten der „Red Notice“ zu diesem Sachverhalt auszutauschen, um das Vorliegen der Sperrwirkung des *ne bis in idem* zu verifizieren. Bestätigt sich die Sperrwirkung, so dürfe die „Red Notice“ jedoch nicht umgesetzt und die Freizügigkeit der gesuchten Person nicht eingeschränkt werden.¹⁵⁹

2. Vereinigtes Königreich („Brexit“)¹⁶⁰

Ab dem 1.1.2021 ist das zum Jahresende 2020 ausverhandelte Handels- und Zusammenarbeitsabkommen zwischen der EU/Euratom und dem Vereinigten Königreich¹⁶¹ vorläufig

anzuwenden.¹⁶² Der strafrechtsbezogene Dritte Teil des Abkommens setzt einen grund- und menschenrechtlichen Schutz insbesondere am Maßstab der EMRK voraus (Art. 524, Art. 692) und enthält eine bemerkenswerte Bestimmung für den Fall, dass zu einem EU-Mitgliedstaat wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EUV die strafjustizielle Zusammenarbeit ganz oder teilweise eingestellt wird (Art. 526). Trotz mancher Unterschiede, die darauf beruhen, dass das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, sucht der Teil eine möglichst bruchlose weitere Zusammenarbeit auf der Basis von „Prüm“, des Austauschs von Fluggastdatensätzen und Verurteilungsdaten (ECRIS) und einer Kooperation mit Eurojust zu erreichen. Die Regelungen über Auslieferungen sind – wie auch das Auslieferungsübereinkommen mit Island und Norwegen – teils dem Europäischen Haftbefehl nachgebildet, betonen aber die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (Art. 597). Einige erleichterte Regelungen sind zudem von einem „opt-in“ der einzelnen Mitgliedstaaten abhängig (Art. 599), andere von einem – teils alle fünf Jahre zu wiederholenden – „opt-out“ (etwa ein weiterer Ablehnungsgrund der politischen Tat, Art. 602 Abs. 2, oder der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger, Art. 603). Es wurde vermieden, einen klaren Vorrang Europäischer Haftbefehle vor einem Auslieferungsersuchen des Vereinigten Königreichs zu statuieren (vgl. Art. 614). In Bezug auf sonstige Rechtshilfe sind zwar auch Verfahrenserleichterungen vorgesehen, die aber der Europäischen Ermittlungsanordnung keineswegs nahekommen; Maßnahmen der Vermögensabschöpfung orientieren sich hingegen eher am EU-Binnenrecht. Für den Bereich der strafjustiziellen Zusammenarbeit ist ein spezieller – politischer – Streitschlichtungsmechanismus vorgesehen (Art. 695 ff.); auch hierfür wird ein spezielles Komitee für Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit geschaffen, das mit Kommissionsmitarbeitern sowie Regierungsvertretern des Vereinigten Königreichs besetzt wird (vgl. Art. 8). Die Frage der Fortgeltung des transnationalen Doppelbestrafungs- und Doppelverfolgungsverbots (Art. 50 GrCh, Art. 54 SDÜ) wird im gesamten Abkommen nicht thematisiert.¹⁶³

¹⁵⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, KOM (2020) 712 endg. v. 2.12.2020.

¹⁵⁵ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.11.2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, ABl. EU 2018 Nr. L 295, S. 99.

¹⁵⁶ KOM (2020) 710 endg. v. 2.12.2020.

¹⁵⁷ Siehe zuvor Ratsdok. 6429/20.

¹⁵⁸ VG Wiesbaden ZD 2019, 426.

¹⁵⁹ EuGH, Schlussanträge v. 19.11.2020 – C-505/19 (WS) = ECLI:EU:C:2020:939.

¹⁶⁰ Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2020, 285 (299) m.w.N.

¹⁶¹ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. EU 2021, Nr. L 149, S. 10.

¹⁶² Vgl. Ratsdok. CM 5527/20 v. 29.12.2020.

¹⁶³ Bei „Altfällen“ dürfte danach zu differenzieren sein, ob die Sperrwirkung infolge einer rechtskräftigen Verurteilung bereits am 31.12.2020 bestanden hatte; (nur) dann gilt dieser Vertrauenstatbestand fort.